

Untersuchungsergebnisse im LALLF 2013

**Kosmetische Mittel - Beanstandungsrate: 16,13 %
Von 217 Proben wurden 35 beanstandet**

Irreführung: 4

Zwei Badepräparate „Melisse & Orange“ wurde als „entspannend“ und „beruhigend“ wegen ihres Gehaltes an indischer Melisse und Zitronenmelisse deklariert. Auf Grund der Anwendungsempfehlung auf der Verpackung und der Verdünnung im Badewasser war davon auszugehen, dass die Melisseninhaltsstoffe keine beruhigende Wirkung ausüben können. Dieser Vorwurf kann durch den Hersteller ggf. durch die Vorlage geeigneter Wirknachweise entkräftet werden.

Bei zwei Proben Tätowierfarben war die Werbeaussage „EU Compliance“ (übersetzbar mit „EU-Regelkonformität“) als irreführend zu beurteilen. Die Farben enthielten Cadmiummengen bzw. gaben Kupfermengen ab, die weit über den Vorgaben der Europarat-Resolution ResAP(2008)1 lagen. Der empfohlene Warnhinweis bzgl. Nickel „Contains Nickel. Can cause allergic reactions“ fehlte.

Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften: 30

Wegen fehlender, fehlerhafter bzw. unvollständiger Kennzeichnungsangaben (Angabe der verantwortlichen Person, Nenninhalt, Mindesthaltbarkeitsdatum, Verwendungsdauer nach dem Öffnen, Chargennummer/Zeichen zur Identifizierung, Verwendungszweck, Liste der Bestandteile) waren 28 kosmetische Mittel bzw. Tätowierfarben zu beanstanden. Gesetzlich vorgeschriebene Vorsichtshinweise fehlten bei sechs Proben, oder sie waren nicht aktuell, nicht in deutscher Sprache angegeben bzw. nicht deutlich sichtbar.

Verwendung verbotener Stoffe: 4

Eine Probe Haartönung war auf Grund der Anwesenheit des karzinogenen Nitrosamins N-Nitrosodiethanolamin (NDELA) in einer Menge, die 220-fach über der technisch vermeidbaren Menge lag, als nicht sicheres Produkt zu beurteilen.

Drei kosmetische Mittel waren wegen Höchstmengenüberschreitung des Konservierungsstoffgemisches Methylisothiazolinon/Chlormethylisothiazolinon zu beanstanden bzw. weil das Verhältnis beider Komponenten nicht der gesetzlichen Anforderung entsprach.

Hinweise: 17

Wegen verschiedenster Sachverhalte ergingen Hinweise bei 17 Proben. Dies betraf Aspekte, die wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht geahndet werden konnten, wie z.B. erhöhte Metallgehalte in Tätowierfarben; weiterhin Sachverhalte, die auf Grund ihrer mangelnden Rechtserheblichkeit nicht beanstandet wurden oder auch unklare Angaben, die beim Hersteller oder beim Verkäufer zu prüfen waren. So wurde z.B. angeregt, beim Hersteller Wirknachweise, Werbeaussagen bzgl. Alkoholgehalt oder unklare Kennzeichnungsangaben zu prüfen, die Formulierung von Warn- und Anwendungshinweisen anzupassen und Werbeaussagen bzgl. pH-Wert („hautfreundlich“, „physiologischer pH-Wert“) zu ändern. Hinweise wurden u. a. auch bzgl. technisch vermeidbarer Gehalte an Dioxan oder zu ausgelobten, jedoch nicht nachgewiesenen Konservierungsstoffen gegeben.